

Name: Leverenz, Bernhard. Dr. JustizMin.	ZS Nr. 1929	Bd. I	Vermerk: Vertraulich <i>jean. Leo</i>
katalogisiert Seite: 1 - 35	Vertraulich <i>jean. Leo</i>		
Sachkatalog: Recht IV - Gesundes Volksempfinden " - Richter Strafrecht III - Kriegsstrafrecht " " - Todesurteile " V - Diebstahl " " - Heimtücke u. Wehrkraftzersetzg. " " - Wehrdienstverweig. Wehrmacht III - Gerichtsbarkeit	Personen: Lange, Dr. OStabsrichter Leverenz, Bernhard. Dr. JustizMin.		
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite:	Personen:		
Sachkatalog:	Personen:		

Institut für Zeitgeschichte

~~Vertraulich~~

25-1929-2

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4/43/68	Post. 25/1929
Rep.	Kat. v. Hei

Das erste Kommando: K i e l

Während meiner Tätigkeit beim Gericht Küstenbefehlshaber westliche Ostsee in Kiel (Januar bis September 1942) haben wir keine Akten von besonderem Umfang oder von spezieller Bedeutung vorgelegen. Eigentumsdelikte und Wachverfehlungen waren im allgemeinen Gegenstand des Verfahrens. Politische Straftaten gab es damals kaum. Der Tatbestand der Wehrkraftzersetzung trat praktisch noch nicht an mich heran. Zwei Rechtsfragen auf dem Gebiet des Diebstahls erforderten damals aber schon meine grundsätzliche Entscheidung.

Das Problem, ob sich ein Soldat durch Wegnahme eines Dienstgegenstandes zum ausschliesslich dienstlichen Gebrauch eines militärischen Diebstahls schuldig mache, wurde wiederholt akut. Bei den wöchentlich stattfindenden Richterbesprechungen habe ich in der Diskussion immer den Standpunkt vertreten, dass in einem solchen Fall nur ein disziplinarisch zu ahndender Gebrauchsdiebstahl vorliege. Zum Wesen des Diebstahls gehöre die Aneignungsabsicht, deren Fehlen nicht durch Analogie oder Auslegung und erst recht nicht durch immer wieder vorgeschobene angebliche militärische Notwendigkeiten ersetzt werden könne. Entgegen der herrschenden Praxis habe ich von Anfang an in diesem Sinne entschieden, dies auch bei meinem späteren Kommando in Norwegen und schliesslich auch beim Gericht in Aarhus als allgemeine Gerichtspraxis durchgesetzt.

Gelegentlich der Anwesenheit des damaligen Ministerialdirigenten Dr. Rudolphi in Kiel fand beim Chefrichter eine allgemeine Richterbesprechung statt. Letzterer hatte verschiedentlich darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung der Marinegerichte der Begriff des Mundraubs nicht auftauchen dürfe. Aus militärischen Notwendigkeiten sei die Entwendung auch der geringsten Nahrungs- und Genussmittelmengen als Diebstahl zu werten. Mehrere abweichende Entscheidungen von mir waren kritisiert worden, deswegen brachte ich diese Frage bei dieser Gelegenheit zur Diskussion und begann

Fotok. am 22. 11. 63/21

25-2929-3

Das erste Kommando : K i e l

Während meiner Tätigkeit beim Gericht Küstenbefehlshaber westliche Ostsee in Kiel (Januar bis September 1942) haben mir keine Akten von besonderem Umfang oder von spezieller Bedeutung vorgelegen. Eigentumsdelikte und Wachverfehlungen waren im allgemeinen Gegenstand des Verfahrens. Politische Straftaten gab es damals kaum. Der Ersatzbestand der Wehrkraftersetzter trat praktisch noch nicht an mich heran. Zwei Rechtsfragen auf dem Gebiet des Diebstahls erforderten damals aber schon meine grundsätzliche Entscheidung.

Das Problem, ob sich ein Soldat durch Wegnahme eines Dienstgegenstandes zum ausschliesslich dienstlichen Gebrauch eines militärischen Diebstahls schuldig mache, wurde wiederholt akut. Bei den wöchentlich stattfindenden Richterbesprechungen habe ich in der Diskussion immer den Standpunkt vertreten, dass in einem solchen Fall nur ein disziplinarisch zu ahndender Gebrauchsdiebstahl vorliege. Zum Wesen des Diebstahls gehöre die Aneignungsabsicht, deren Mangel nicht durch Analogie oder Auslegung und erst recht nicht durch immer wieder vorgeblich angegebene militärische Notwendigkeiten ersetzt werden könne. Entgegen der herrschenden Praxis habe ich von Anfang an in diesem Sinne entschieden, dies auch bei meinen späteren Kommando in Norwegen und schliesslich auch beim Gericht in Aarhus als allgemeine Gerichtspraxis durchgesetzt.

Gelegentlich der Anwesenheit des damaligen Ministerdirektenten Dr. Radolphi in Kiel fand beim Oberichter eine allgemeine Richterbesprechung statt. Letzterer hatte verschiedentlich darauf hingewiesen, dass in der Rechtsprechung der Marinegerichte der Begriff des Mundraubs nicht auftauchen dürfe. Aus militärischen Notwendigkeiten sei die Entwendung auch der geringsten Nahrungs- und Genussmittelmengen als Diebstahl zu werten. Mehrere abweichende Entscheidungen von mir waren kritisiert worden, deswegen brachte ich diese Frage bei dieser Gelegenheit zur Diskussion und begann

001a

meinen Standpunkt zu begründen. Der Chefrichter schnitt mir das Wort ab, indem er mich fragte, ob sein diesbezüglicher Erlass mir nicht bekannt sei. Als ich dies bejahte, aber Einwendungen rechtlicher Natur erheben wollte, wurde ich vom Chefrichter zurechtgewiesen. Jetzt griff der Ministerialdirigent ein, in seinen Darlegungen liess er die Möglichkeit offen, dass es auch in der wehrrechtlichen Praxis Fälle des Mundraubs geben könne. Seitdem hat der Chefrichter meine in diesem Sinne bearbeiteten Akten nicht mehr beanstandet.

Im September 1942 wurde ich an das Gericht des Admirals der norwegischen Westküste nach Bergen versetzt. Bei meiner Abkommandierung wurde eine dienstliche Beurteilung geschrieben, in der hervorgehoben wird, dass die von mir erkannten Strafen im allgemeinen zu milde wären, meine Urteile wären kurz, wenn sie auch alles Wichtige enthielten.

Beim Admiral norwegische Westküste

Zum Gericht in Bergen wurde ich als dritter Richter kommandiert. Schon der erste Einblick lehrte, dass zwar Wachverfehlungen zumeist milder bestraft wurden, dass aber im übrigen die Strafen ganz erheblich höher lagen, gemessen an den Urteilen des Kieler Gerichts. Dies ging zurück auf den ersten Richter, der 1940 in Bergen eingesetzt war, sein scharfer Maßstab war zur Gerichtstradition geworden. So ergab sich für mich bezüglich des Strafmasses von Anfang an eine gewisse Oppositionsstellung, waren doch schon meine Kieler Urteile als zu milde bezeichnet worden. Allmählich aber näherten sich die Entscheidungen der beiden anderen Dezenten meiner Auffassung, bis der Wechsel des Aufsichtsrichters im Mai 1943 die Verhältnissw wieder grundlegend änderte. Der neue Aufsichtsrichter äusserte sich mir gegenüber schon in der ersten Tagen in erregter Form, die bisher wegen der Wachverfehlungen verhängten Strafen seien viel zu gering. Er würde dafür sorgen, dass ein anderer Kurs eingeschlagen würde. Nur durch harte Strafen könne die grosse Zahl der Wachverfehlungen eingedämmt werden. Die deswegen von ihm verhängten Strafen gingen dann auch sprunghaft in die Höhe. Aber

nicht nur bei Wachverfehlungen, auch in allen anderen Sachen verlor er jedes Mass. Dazu kam seine unsachliche Arbeit, die nur von angeblichen militärischen Notwendigkeiten, nie aber von juristischen Überlegungen getragen waren. Wie bisher auf allen anderen Posten, hatte er auch hier sein Dezernat binnen kurzem so in Unordnung, dass niemand mehr durchfand, die Akten bereweise unbearbeitet herumlagen, Urteile monatelang liegen blieben und Leute Monate hindurch grundlos in Untersuchungshaft sassen. Nachdem ich schon vorher dem Chefrichter wiederholt meine Bedenken deswegen dargelegt hatte, ohne dass ein Wandel eingetreten war, entschloss ich mich schliesslich, den Gerichtsherrn, dessen Vertrauen der Aufsichtsrichter durch dauerndes nach dem Munde reden gewonnen hatte, ein klares Bild über die wahre Lage des Gerichts zu geben und um meine Abkommandierung zu bitten, falls der Aufsichtsrichter weiterhin im Amt bliebe. Der Gerichtsherr war anfänglich sehr aufgebracht gegen mich, musste sich dann aber doch von den aufgezeigten schweren Mißständen überzeugen. Er verlangte daraufhin durch telefonischen Anruf beim OKM die sofortige Abkommandierung des bisherigen Aufsichtsrichters, die auch sogleich ausgesprochen wurde.

Gleich zu Beginn der Bergenser Zeit wurde mir als Verhandlungsleiter eine Sache gegen den Oberingenieur Bruss vom Taucherglockenschiff zugeschrieben. Gegenstand der Anklage waren umfangreiche Wehrkraft zersetzende Äusserungen.

Nach Durchsicht der Akten sah ich die entscheidende Frage darin, ob der Angeklagte - die Richtigkeit der Anklage in tatsächlicher Beziehung unterstellt - auch öffentlich gehandelt hatte, wie es der Tatbestand des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung verlangte. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung setzte ich den Termin auf einige Wochen hinaus, während derer ich mich eingehend mit jenem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit beschäftigte. Die Anweisung der Rechtsabteilung des OKM bejahte in Übereinstimmung mit den amtlichen Erläuterungen zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung die Öffentlichkeit für jeden Fall, da der Täter auch nur mit der Möglichkeit hatte rechnen müssen, seine Äusserungen würden weitergegeben werden. Mit dieser Praxis, der sich auch das Schrifttum angeschlossen hatte, (bis auf Schwinge in seinem Kommentar zum MS GB) konnte ich mich nicht abfinden. Mit der Möglichkeit einer solchen Weitergabe musste immer gerechnet werden, das aber hätte bedeutet, dass praktisch in allen Fällen die Öffentlichkeit zu be-

jahren gewesen wäre. Die bewusste Beschränkung des Zersetzungs-
tatbestandes auf die Fälle öffentlichen Handelns würde so ihren
Sinn verloren haben. Viel Arbeit verwandte ich auf die theoretische
Durchdringung dieser Frage und versucht vor allen Dingen auch
die Meinung urteilsfähiger Laien zu erforschen. So reifte in mir
allmählich die Überzeugung, dass derjenige, der im vertrauten
Kreise spricht, nicht öffentlich handelt, mag auch die Möglichkeit
bestehen, dass das Gesagte über den Kreis hinausdringt, ja mag
der Täter dieses sogar in Rechnung gesetzt haben. Nur eine solche
Auslegung ergab sich aus zwingenden rechtlichen Deduktionen, nur
so konnte dem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit ein Eigenwert
gesichert, nur so aber auch ein Riegel vorgeschoben werden, dem
verhängnisvollen Wollen, jede Kritik und jedes Abweichen von der
staatlich diktierten Meinung zu einem Verbrechen der Wehrkraft-
zersetzung zu stempeln.

Im Oktober fand die erste Hauptverhandlung in der Sache Bruss
statt. Nach umfangreicher Beweisaufnahme, die den ganzen Tag in
Anspruchnahm, wurde eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren und die
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beantragt. Die Verhandlung
wurde durch Gerichtsbeschluss ausgesetzt. Ganz besonders war der
Angeklagte durch einen Zeugen belastet worden, für dessen Unglaub-
würdigkeit er sich auf Entlassungszeugen bezogen hatte, die in-
zwischen schon nach Deutschland abkommandiert waren. Das persön-
liche Erscheinen dieser Zeugen zur nächsten Hauptverhandlung wurde
angeordnet. Dem Angeklagten riet ich, sich nach Möglichkeit durch
einen deutschen Anwalt verteidigen zu lassen. Der zweite Termin
fand dann im Dezember statt, die genannten Zeugen waren aus
Deutschland erschienen als Verteidiger ein hamburger Rechtsanwalt.
Nach erneuter Beweisaufnahme, in deren Ablauf einzugreifen die
Verteidigung kaum Gelegenheit nahm, fanden am anderen Morgen die
Plaidoyers statt. Jetzt wurden 5 Jahre Zuchthaus und Ehrenverlust
beantragt. Der Verteidiger plaidierte auf Freispruch und unterstrich
in seinen Ausführungen die sorgfältige und allem gerecht werdende
Verhandlungsweise des Gerichts. Nach längerer Beratung wurde ein
freisprechendes Urteil und die sofortige Aufhebung des Haftbefehls
verkündet. Zum Teil hatten sich die Äusserungen als harmlos heraus-
gestellt, zum Teil waren die Schutzbehauptungen des Angeklagten
durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt. Soweit aber Äusserungen
festgestellt worden waren, die als Grundlage einer Verurteilung
in Frage gekommen wären, ergab sich der Freispruch aus der recht-

lichen Erwägung, dass diese Äusserungen nicht in der Öffentlichkeit sondern im vertrauten Messekreise gefallen waren.

Das Urteil ist durch das OKM bestätigt worden. Der Anklagevertreter war durch den Freispruch so überrascht und hielt ihn für so untragbar, dass er, wie er mir später sagte, im ersten Augenblick daran gedacht hatte, den Angeklagten nach der Urteilsverkündung an Gerichtsstelle wieder zu verhaften.

Die theoretischen Vorstudien zu diesem Prozess habe ich in der Zukunft noch weiter vertieft, und mich dann entschlossen, sie in einer zusammenfassenden Arbeit niederzulegen, in der Hoffnung, der Praxis einen gerechteren Weg zu zeigen, als er durch die Erlasse des OKM und durch andere Allgemeinverfügungen vorgezeichnet war. Die Abhandlung "Der Begriff der Öffentlichkeit in § 5, Abs. I Ziffer 1 KSSVO" erschien im Januarheft (1944) der Zeitschrift für Wehrrecht und schliesst den deduktiven Teil mit folgendem Ergebnis:

"In allen Fällen, in denen öffentliche Erklärungen unter Strafe gestellt sind, also auch im Rahmen des § 5, bezieht sich das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit nicht auf die Öffentlichkeit des Ortes, sondern darauf, dass die Erklärung einem Personenkreis gegenüber abgeben wird, der durch keinerlei persönliche Bindungen untereinander und zum Erklärenden zusammengehalten wird. Dieses Kriterium der persönlichen Verbundheit aber ist allein ausschlaggebend. Die Frage, ob der Erklärende damit rechnet oder damit rechnen muss, dass einer der Zuhörer das Vernommene weitererzählt, kann die Entscheidung, ob öffentlich oder nicht, nicht beeinträchtigen, mag sie auch unter dem Gesichtspunkt des § 2 Absatz 2 des Heimtückegesetzes von Bedeutung sein."

In der Kritik der Rechtsprechung, die schon dazu übergegangen war, durch die Prüfstellen beschlagnahmte Feldpostbriefe als öffentliche Erklärungen zu werten, findet sich folgender Satz:

"Wer wollte behaupten, dass es dem gesunden Volksempfinden entspricht, wenn der Jurist auf Grund theoretischer Überlegungen zu dem Ergebnis kommt, dass ein durch die Zensur abgefangener Feldpostbrief, den ein Soldat seiner Frau mit gehässigen Äusserungen über führende Männer des Staates schreibt, bereits eine öffentliche Erklärung bedeutet?"

Im Rahmen der Würdigung des gefundenen Ergebnisses schloss ich mit folgenden Bemerkungen:

"Es gibt im Leben eines jeden Menschen Stunden, in denen man zum Schimpfen aufgelegt ist, man legt dann nicht jedes Wort auf die Goldwaage, und über eine Verärgerung kommt man dadurch am besten hinweg, dass man den Fall mit einem Anderen bespricht. Deswegen sollen einmalige Entgleisungen nicht aus dem Gesichtspunkt des § 2 Heimtücke-gesetz bestraft werden, aus diesem rechtspolitischen Grund ist auch das Ergebnis dieser Untersuchungen zu billigen. Wer da glaubt, die Notwendigkeiten des Krieges erforderten es, schon diese Fälle als Zersetzung der Wehrkraft anzusehen, geht an den Tatsächlichkeiten des Lebens vorbei! Wieviele können sich frei davon sprechen, im Laufe des Krieges in Auswirkung einer augenblicklichen Mißstimmung nicht schon einmal Äusserungen negativen Inhalts gemacht zu haben? Kein Gesetz kann es den Menschen verbieten, sich Gedanken über die Vorgänge des Lebens zu machen. Wenn man sich aber festgrübelt, sich in seinen Gedanken verannt hat, dann bietet eine offene Aussprache mit dem Ehegatten oder dem Freund die beste Chance zur Behebung des inneren Zwiespaltes, erfahrungsgemäss wird man dann am schnellsten wieder auf Vordermann gebracht. Soweit ein Soldat bei diesem seelischen Hilfsmittel die Grenzen dessen überschreitet, was die militärische Disziplin gebietet, bietet die Disziplinarstrafe dann eine ausreichende Handhabe!"

Wohl um sich den Rücken etwas zu decken, liess der Verlag gleichzeitig einen Artikel des Marinekriegsgerichtsrat Dr. Gwinner erscheinen. In ihm wurde genau der gegenteilige Standpunkt vertreten. Die Strafbestimmungen könnten nicht streng genug ausgelegt und angewandt werden. Deshalb sei auch die Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts, die praktisch dahingekommen sei, zu sagen, öffentlich sei auch das, was nicht öffentlich sei, im Endergebnis zu billigen. Gwinner verlangt aber, der Gesetzgeber solle sich entschliessen, das Wort "öffentlich" aus dem Gesetzestext zu streichen, um den Richter nicht zu einem salto mortale zu zwingen oder zu Freisprüchen, die mit dem Kriegserfordernissen unvereinbar seien. Tatsächlich wurde bis zum Schluss das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit nicht beseitigt und so der Schein gewahrt.

Man liess die richterliche Unabhängigkeit formell bestehen und bürdete nach aussen die ganze Verantwortung für die durch interne Anweisungen verlangten Urteile dem Richter auf.

Immerhin war das OKM, dem seit Mitte 1943 alle Zersetzungsarten vorzulegen waren, ursprünglich noch rechtlichen Ausführungen zugänglich. Ausser an den Fall Bruss, der bestätigt wurde, obschon die Entscheidung den gegebenen Richtlinien widersprach, entsinne ich mich an zwei Fälle, die ich wegen Fehlens der Öffentlichkeit mit eingehender rechtlicher Begründung eingestellt habe. Es handelte sich einmal darum, dass ein Feldpostbrief abgefangen war, in dem ein Soldat seiner Frau gegenüber abfällige Kritik geübt hatte, vor allen Dingen aber um den Falle des Marinestabsarztes Dr. Buzek, der seinerzeit in Kristiansand grosses Aufsehen erregt hat.

Dr. Buzek, ein geborener Wiener, war eines Sonntags von einem befreundeten Offizier zum Kaffee eingeladen worden. Im Laufe des Nachmittags kam ein ihm zwar nicht persönlich wohl aber seinem Wirkungskreis nach bekannter Dritter, bei dem es sich um den Chef des Sicherheitsdienstes in Kristiansand handelte, hinzu. Man unterhielt sich anfangs über neutrale Dinge, bis das Gespräch, ausgehend von den akuten Luftangriffen auf Hamburg, einen militärischen und politischen Einschlag bekam. Hierbei geriet Dr. B. in grosse Erregung und begann in ziemlich krasser Form Kritik zu üben. Die Sinnlosigkeit der Massenzerstörungen durch die Luftangriffe, unsere Machtlosigkeit in der Abwehr der Luftgefahr, die Kriegsführung im Osten, die Höhe und das ständige Steigen der Verlustziffern (In Österreich sei kaum noch eine Familie, die nicht einen Gefallenen zu beklagen hätte; die Wiener würden sich eine Zerstörung ihrer Stadt nicht so ruhig gefallen lassen wie die Hamburger) alles dies waren Dinge, die von ihm temperamentvoll herausgestellt wurden. Da der Gastgeber längere Zeit draussen war, hatte Dr. B. hauptsächlich zu dem Leiter des SD gewandt gesprochen, bis dieser plötzlich offiziell wurde und sich derartige Ausserungen in seiner Gegenwart verbat. Darauf unterhielt man sich noch für einige Zeit über belanglose Alltäglichkeiten und ging dann in Freundlichkeit auseinander.

Nach gut 4 Wochen wurde von der Abwehrstelle ein Tatbericht gegen Dr. B. wegen Wehrkraftzersetzung eingereicht, gestützt auf eine Meldung des SD-Leiters von Kristiansand. Für die Richtigkeit seiner Behauptung bezog er sich auf Bleistiftnotizen, die er noch an jenem Sonntagabend über den Gesprächsablauf gemacht hatte. Er schloss damit, dass er verwundert gewesen sei, in Offizierskreisen eine derartig defaitistische Stimmung anzutreffen. Auf

meine Frage, warum er bei seiner angeblichen Entrüstung die Meldung nicht sofort erstattet hätte, erklärte er mir, es wäre ihm unangenehm gewesen und immer als eine Verletzung des Gastrechts erschienen. Um sein Gewissen zu erleichtern, habe er dann aber den Fall auf einer Dezerentenbesprechung in Oslo vorgetragen und sei dort angewiesen worden, die Sache unverzüglich dem Gericht zu übergeben.

Dr. B. war im allgemeinen gesändig, er sei aber erregt gewesen und habe geglaubt, sich einem hohen Parteifunktionär gegenüber einmal aussprechen zu können. Da nicht wegzuleugnen war, dass seine Äusserungen objektiv zersetzende Wirkung haben konnten - eine Möglichkeit, die für die Anwendung des § 5 KSSVO grundsätzlich genügte - konnte nur der Versuch gemacht werden, aus rechtlichen Gründen einen Ausweg zum Guten zu finden.

Ich habe das Ermittlungsverfahren durch Beschluss eingestellt, die Äusserungen des Beschuldigten seien nicht als öffentlich anzusehen. Hierfür habe ich unter Zuhilfenahme aller entscheidenden Argumente meiner damals noch nicht veröffentlichten Abhandlung eine mehrere Maschinenseiten füllende rechtliche Begründung gegeben. Abschliessend führte ich aus, der Beschuldigte hätte mit Recht annehmen können, dass dieser das Vernommene weiter erzählen und sich so selbst einer Wehrkraftzersetzung schuldig machen würde. Dieser Beschluss ist trotz der ablehnenden Stellungnahme des Aufsichtsrichters, des Gerichtsherrn, des Chefrichters Norwegen und des Oberbefehlshabers des MOK Norwegen bestätigt worden, eine Lage, die noch zweimal praktisch werden sollte und zwar in folgenden Fällen:

In einem Luftschutzbunker von Kristiansand wurde eines Tages eine junge Norwegerin mit einer Schusswunde im Kopf tot aufgefunden. Gegen ihren Freund, einen deutschen Soldaten, war Anklage erhoben, er sollte sie aus Liebeskummer getötet haben. Das Gericht ging über den Strafantrag von 10 Jahren Zuchthaus wegen Totschlags hinaus und verurteilte ihn wegen Mordes zum Tode. Das OKM hob dieses Urteil auf, in einer erneuten Hauptverhandlung war nachzuprüfen, ob nicht doch nur Totschlag vorliege. Ich leitete die zweite Hauptverhandlung und versuchte vor allen Dingen, die Motive zur Tat aufzudecken. Dabei ergab sich, dass der Angeklagte nach mehrjährigem Aufenthalt in einem Konzen-

trationslager unmittelbar der Wehrmacht überwiesen war. Als Soldat hatte er sich gut geführt, bis auf eine unerlaubte Entfernung, die aber nicht die Frist von einem Kalendertag erreichte und daher nur disziplinarisch strafbar war. Dies wusste er aber nicht, glaubte vielmehr, sein ganzes Vorleben würde nun wieder aufgerollt und er zu einer langjährigen Zuchthaus-, wenn nicht sogar zur Todesstrafe verurteilt werden. Da die Tatumstände seinen Schutzbehauptungen nicht entgegenstanden, war nach dem Satz "in dubio pro reo" mit der Schilderung des Angeklagten davon auszugehen, dass beide aus Kummer über die bevorstehende Trennung, die sie glaubten allein nicht überwinden zu können, hatten gemeinsam aus dem Leben scheiden wollen. Er hatte dem Mädchen die entsicherte Pistole gegeben, sie hatte sich selbst erschossen, er aber war durch seine Festnahme nicht mehr dazu gekommen, sich selbst das Leben zu nehmen. Entgegen dem Straftantrag - 10 Jahre Zuchthaus wegen Totschlages - sprach ich den Angeklagten frei, da nur eine nach meiner Überzeugung strafrechtlich nicht erfassbare Beihilfe zum Selbstmord nachzuweisen war. Allerdings gelang es mir erst nach stundenlanger Beratung, den Offiziersbeisitzer von der rechtlichen Notwendigkeit dieses Freispruches zu überzeugen. Der Anklagevertreter brachte eine Stellungnahme zu den Akten, in der er diesen Vorschlag ein noch grösseres Fehlurteil als das Erste nannte und behauptete, das Urteil hätte im Standort grosse Beunruhigung ausgelöst. Auf Vorschlag des Aufsichtsrichters lehnte der Gerichtsherr die Bestätigung ab, ebenfalls der Chefrichter Norwegen und das MOK Norwegen, dennoch bestätigte das OKM dieses Urteil in vollem Umfange.

Welche Gefahr die öffentliche Meinung, noch dazu, wenn sie propagandistisch geleitet ist, für den gerechten Abschluss eines laufenden Strafverfahrens bildet, zeigte sich besonders krass in einem Fall, in dem die Beratung nach fünfständiger Dauer fast an der Voreingenommenheit des Offiziersbeisitzers gescheitert wäre. Bei der 11. U-Flottille in Bergen war in dem Haus einer vermissten Bootsbesatzung ein Einbruchdiebstahl verübt worden. Als Täter wurden mehrere Soldaten der 11. U-Flottille gestellt. Die Flottille hatte die Sache gross aufgezogen und die Täter öffentlich gebrandmarkt, ihnen Schilder umgehängt mit der Aufschrift: "Ich habe gefallene Kameraden bestohlen", sie in Gegenwart der angetretenen Mannschaften sich selbst einer solchen Tat bezichtigen lassen. Bei der 11. U-Flottille stand infolge dieser aufgeputschten Stimmung fest, dass in der unverzüglich angesetzten Hauptverhandlung nur Todes-

urteile gefällt werden konnten. Als Verhandlungsleiter richtete ich mein Augenmerk von Anfang an darauf, ob den Angeklagten dieser erschwerende Umstand subjektiv würde nachgewiesen werden können. Sie selbst bestritten auf das Entschiedenste, darum gewusst zu haben. Das Ergebnis war unklar, also musste bei der Urteilsfindung zu Gunsten der Angeklagten davon ausgegangen werden, dass sie von jenem entscheidendem Umstand keine Kenntnis gehabt hatten. Der Anklagevertreter musste dieses einsehen, er sähe daher von der Todesstrafe ab und beantrage Zuchthausstrafen um 10 Jahre. Beim Betreten des Beratungszimmers äusserte der Offiziersbeisitzer - ein Angehöriger der 11- U-Flottille - empört, die beantragten Strafen seien viel zu niedrig, es kämen für ihn nur Todesstrafen in Frage. Es bedurfte einer stundenlangen Belehrung, bis er zur Einsicht gebracht war und ein auf Gefängnisstrafen lautendes Urteil verkündet werden konnte. Nach der Urteilsfällung kam jener Offizier zu mir, entschuldigte sich offiziell und bedankte sich für die Mühe und Geduld, die ich gezeigt hatte. Er sah jetzt ein, dass er im Unrecht gewesen war und gab zu, in der O-Messe der 11- U-Flottille aufgeputscht worden zu sein, durch das allgemeine Verlangen nach Todesurteilen, mit dieser Weisung auch als Beisitzer zur Hauptverhandlung gesandt worden sei. Auf Vorschlag des Aufsichtsrichters, der als Anklagevertreter mitgewirkt hatte, verwarf der Gerichtsherr das Urteil, nachdem die U-Flottille zuvor eine Eingabe gemacht hatte, in der sie behauptete, das gefällte Urteil sei truppenfremd. Das MOK Oslo schlug ebenfalls Aufhebung vor, das OKM aber besätigte, wenn auch erst nach einer Bedenkzeit von fast 7 Monaten, meine Entscheidung. So siegte im Endergebnis doch das Recht über die Einmischungsversuche einer angeblich gesund empfindenden, in Wahrheit aber durch Propaganda irrefeleiteten Truppe. Auch dieser Fall lehrte wieder, dass es nicht richtig ist, die Hauptverhandlung unmittelbar der Tat folgen zu lassen. Sie steht dann zu sehr unter dem Eindruck des tatsächlichen Geschehens, der Gedanke der Generalprävention drängt sich ungebührlich in den Vordergrund. Aber vieles denkt man nach einer gewissen Zeit ruhiger! Oft habe ich meinen Standpunkt bei dem Gerichtsherrn, der zuerst ein schroffes Vorgehen in dem betreffenden Fall verlangte, einfach dadurch durchgesetzt, dass ich die endgültige Vorlage etwas hinausschob. Eine Frist von 2 Wochen sollte grundsätzlich zwischen der Tat und ihrer Aburteilung liegen!

Welch schwerwiegende Folgen es haben kann, wenn dieses psychologische Sicherheitsventil nicht beachtet wird, zeigte sich während meiner Bergenser Zeit einmal in krassester Form. Durch Unachtsamkeit im Wachdienst war ein an der Pier liegendes Vorpostenboot durch Haßminen schwer beschädigt worden. Das Wrack lag im wesentlichen unter Wasser. Dieser Vorfall hatte grossen Staub aufgewirbelt, ein gerichtliches Untersuchungsverfahren lief, der Kommandant und der 1. Steuermann waren auf Befehl des Gerichtsherrn in Haft genommen worden. Daher war es ein Ausnahmefall in der Strafzumessung, als einige Tage danach der Fall eines Matrosen verhandelt wurde, der als Posten vor dem Wrack schlafend angetroffen worden war. Als Anklagevertreter bekam ich vom Gerichtsherrn den Befehl, eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus zu beantragen. Der Angeklagte war geständig. Die Hauptverhandlung dauerte 10 Minuten, nach einer Beratung von vielleicht 5 Minuten wurde ein Todesurteil verkündet. Der Angeklagte war vorher nicht in Haft, noch hatte er einen Verteidiger gehabt.

Vor der Weiterleitung brachte ich einen Bericht zu den Akten. Aus den Registern hatte ich einen Auszug angefertigt, aus dem alle in den letzten Jahren wegen Wachverfehlung verhängten Strafen, soweit möglich mit einer kurzen Sachdarstellung, zu ersehen waren. Diese bewies, dass bisher noch niemals eine Zuchthausstrafe wegen Wachverfehlung verhängt worden war und ich bezeichnete den Sprung von kurzfristigen Gefängnisstrafen zur Todesstrafe, eine so verschiedene Bewertung ähnlich liegender Tatbestände, als untragbar für das Rechtsbewusstsein und damit für die Disziplin der Truppe. Der Gerichtsherr unterschrieb nach persönlichem Vortrag die von mir entworfene Übersendungsverfügung an das OKM, in der er vorschlug, das Urteil aufzuheben. Das OKM bestätigte das Urteil mildernd dahin, dass die Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe von 3 Jahren umgewandelt wurde. Mir wurde vom OKM eine Rüge erteilt, weil ich als Anklagevertreter Stellungnahme zu den Akten gebracht hatte. Obwohl mir bekannt, dass es verboten war, hielt ich in diesem Falle aber eine Darlegung der bisherigen Praxis des Gericht in Bergen unbedingt für notwendig, um die Rechte des Angeklagten, der keinen Verteidiger hatte, zu wahren.

Immer habe ich bei offiziellen Gelegenheiten und auch im Gespräch mit Kameraden darauf hingewiesen, wie gefährlich

ja wie zersetzend es sei, wenn Urteile trotz ähnlichen Sachverhalts im Strafmass stark voneinander abweichen. Eine Gefahr die bei der Organisation der Militärjustiz im Kriege und dem Bestätigungsrecht der einzelnen Gerichtsherrn besonders akut waren. Dabei war meine ganz besondere Aufmerksamkeit von Anfang an darauf gerichtet, auch nur den Verdacht einer verschiedenartigen Behandlung von Offizieren und Mannschaften zu vermeiden. Wenn dies tatsächlich, und mit der Dauer des Krieges in zunehmendem Masse der Fall war, so sind die Gerichte dafür nur zum geringsten Teil verantwortlich zu machen. Der grösste Teil der tatberichtspflichtigen Offiziersfälle wurde von den Kommandeuren unter der Hand erledigt, während sie im allgemeinen - von Ausnahmen abgesehen - mit Tatberichten gegen Mannschaften schnell bei der Hand waren. Ein ganz krasses Beispiel hierfür erhielt ich bei meiner späteren Kommandierung zum Gericht F.d.Minsch. Als ich mich dort bei dem V.O. - im Zivilberuf Oberstaatsanwalt i.R.J. und damals gleichzeitig Gerichtsoffizier - vorstellte, brachte er das Gespräch darauf, wie gefährlich die Sucht, dänische Kronen zu bekommen, selbst den Offizieren werden könne. Zur Illustration holte er mehrere Zigarren aus dem Schreibtisch, es seien Attrappen, die durch Offiziere als echte Zigarren an Dänen verkauft worden seien. Die betrogenen Dänen hätten das inzwischen ausgegebene Geld zurückverlangt. Um einen Skandal zu vermeiden, hätte er sich als V.O. eingeschaltet, um die Zurückzahlung der Beträge vorschussweise sicherzustellen. Aber kein Gedanke, gegen die betreffenden Offiziere wegen Betruges vorzugehen oder wegen Schädigung des Ansehens der Wehrmacht, welche letztere Annahme in unzähligen Fällen allein genügt hat, um Tatberichte gegen Soldaten anhängig zu machen. Die tatsächlich schwebenden Offizierssachen aber wurden zum Teil durch die Dezernten in nachsichtiger Weise behandelt, zum Teil griffen auch die Gerichtsherrn in laufende Verfahren ein. In Bergen hatte der Aufsichtsrichter sich grundsätzlich alle Offizierssachen vorbehalten. Ich selbst habe nur in 4 Fällen mitgewirkt, davon dreimal als Untersuchungsführer. Typisch war der Ablauf des Verfahrens gegen den Oberleutnant (MA) Gredel. Dieser hatte eines nachts im eingezäunten Batteriegelände einen Schuss ins Bein bekommen. Er behauptete, von Norwegern angeschossen zu sein, gab auch die Richtung an, aus der der Schuss gefallen sei, wollte auch verdächtige Gestalten haben verschwinden sehen. Eine sofort durchgeführte Fahndungsa

war vergeblich geblieben. Auch die Ermittlungen des SD hatten keinen Erfolg, es tauchte hierbei aber erstmalig der Verdacht auf, Gredel könnte sich aus Unvorsichtigkeit selbst angeschossen haben. Nach anfänglichem Bestreiten gab er dieses zu. Wegen Abgabe einer falschen Meldung, die er gleich nach dem Unfall erstattet hatte, erhob ich Anklage, ein anderer Dezerent sollte die Hauptverhandlung durchführen. Am Abend vor der Hauptverhandlung schaltete sich der Aufsichtsrichter ein. Er bestand auf seiner Forderung, an jeder Offizierssache beteiligt zu werden, sei es als Untersuchungsführer, sei es als Verhandlungsleiter. Mein Strafantrag lautete auf eine längere Gefängnisstrafe und auf Rangverlust. Der Angeklagte aber wurde mangels Schuldbeweisen freigesprochen. Es sei ihm nicht zu widerlegen gewesen, dass er ursprünglich selbst an die Richtigkeit seiner Wendung geglaubt hätte. Das Urteil wurde vom MOK bestätigt, nachdem zuvor der Chefrichter in seinem Rechtsgutachten darauf hingewiesen hatte, dass der auf subjektiven Erwägungen beruhende Freispruch allerdings bedenklich, im Endergebnis aber doch berechtigt sei, da der zum gesetzlichen Tatbestand erforderliche Nachteil nicht vorliege. Laufend aber wurden gemäss den Richtlinien des OKM mit Wissen des Chefrichters Soldaten verurteilt, die zur Beförderung vorgeschlagen, nur eine unrichtige Straffreiheitserklärung abgegeben hatten, auch wenn sich dies schon vor der Beförderung herausgestellt hatte.

Folgender weiterer Offiziersfall, den ich als Untersuchungsführer bearbeitete, war der nach Umfang und Bedeutung grösste, der jedenfalls im Raume Norwegen anhängig gewesen ist. Am Donnerstag, dem 20. April 1944 (Hitlers Geburtstag) explodierte am Fostungskai des Bergenser Hafens der 175 to grosse holländische Dampfer "Voorbode", der 123 to Dynamit, Sprengkapseln und Zündschnur geladen hatte. Hierdurch wurden mindestens 150 Menschen, davon etwa 1/3 Soldaten und Angehörige des Wehrmachtsgefolges getötet, viele Deutsche und Norweger erlitten schwere Körperverletzungen. Ausserdem gab es sehr umfangreiche Gebäudeschäden (unter anderem wurde die historische Festung "Bergenshus" vernichtet) und erhebliche Beschädigungen an deutschen Wehrmitteln. Noch am Morgen des 20. April nahm ich aus eigener Initiative die Ermittlungen auf und hatte bereits am Sonntagnachmittag den ersten Bericht über die tatsächlichen Vorgänge und die vermutlichen Gründe diktieren. Es handelte sich mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit um eine Sabotagehandlung. Zur Feststellung des Täters aber lagen keine Anhaltspunkte vor. Besatzungsangehörige kamen nicht in Frage, besondere Verdachtsgründe gegen 2 Norweger, die am Morgen zu Reparaturarbeiten an Bord gewesen waren, lagen nicht vor, wenn sie

auch sicherheitshalber für einige Tage in Haft genommen wurden. Der Bericht, der mit dem Abendzug an den Chefrichter in Oslo gesandt wurde, schließt mit dem Bemerkten, dass die Sabotagehandlung nicht hätte durchgeführt werden können, wenn die verantwortlichen Dienststellen dem Sprengstofftransport die erforderliche Sorgfalt zugewandt hätten. Die Frage, ob der Transport durch die KM Oslo vorschrittmässig in Marsch gesetzt worden sei, bedürfe einer eingehenden Prüfung. Am Montag früh ging ein Cheffernschreiben aus dem Führerhauptquartier ein. Es enthielt den "Befehl", ein gerichtliches Untersuchungsverfahren hätte auf jeden Fall zur Feststellung einer Sabotagehandlung zu führen. Ich wurde in meinen Entschlüssen durch diesen "Befehl" nicht beeinträchtigt, hatte ich doch meinen Standpunkt schon vor dem Eingang dieses Fernschreibens schriftlich niedergelegt, bin im übrigen auch heute noch fest davon überzeugt, dass es sich tatsächlich um einen Sabotageanschlag gehandelt hat. Am Montag kam der Chefrichter aus Oslo, um die Ermittlungen persönlich zu leiten. Er brachte einen schriftlichen Befehl des Generaladmirals Ciliax mit, kraft dessen der Aufsichtsrichter zum Sonderuntersuchungsführer in der Explosionssache bestellt war. Nachdem der Chefrichter sich von meiner inzwischen bereits geleisteten Arbeit überzeugt hatte, erkannte er, dass ihm nichts weiter zu tun übrig blieb und fuhr daher am Dienstag nach Oslo zurück. Während eines gemeinsamen Vortrages beim Gerichtsherrn änderte der Generaladmiral fernmündlich seinen Befehl und bestätigte mich als Sonderuntersuchungsführer. Schon während dieses Vortrages zeigte es sich, dass meine Absicht, das Verhalten der militärischen Stellen zu überprüfen, höheren Ortes nicht genehm war. Es handelte sich darum, ein SSD-Fernschreiben des Ob.d.M., in dem nach dem Stand der Sache angefragt war, zu beantworten. Der Chef des Stabes vom Generaladmiral hatte dem Stabschef des Gerichtsherrn fernmündlich erklärt, es sei unerwünscht, in dem Antwortfernschreiben auf die Möglichkeit des Verschuldens militärischer Stellen einzugehen. In einer Vorbesprechung mit dem Chefrichter und mir bedauerte es der Chef des Stabes, dass er daher die Antwort wider seine bessere Einsicht hätte entwerfen müssen. Der Chefrichter und ich versuchten vergeblich, ihn zur Vervollständigung seines Entwurfes zu bewegen. Während des Vortrages, dem auch der Chef des Stabes beiwohnte, empfahl ich dem Gerichtsherrn folgenden Zusatz: Verschulden militärischer Stellen liegt vor, Ermittlungen darüber noch nicht

abgeschlossen." Unter Einweis auf den Anruf aus Oslo lehnte der Gerichtsherr dies ab, ohne dass der Chef des Stabes und der Chefrichter es für Ihre Pflicht befunden hätten, mich beim Gerichtsherrn in meinem, auch ihrer Überzeugung entsprechenden Rat, zu unterstützen. Am Schluss des Vortrages brachte ich das Gespräch noch einmal auf diesen Punkt, jetzt wurde der Chefrichter noch seiner Meinung gefragt. Als er sich nunmehr für meinen Vorschlag aussprach, entschied der Gerichtsherr auch in diesem Sinne. Einige Tage später fuhr ich nach Oslo, um dort weitere Ermittlungen anzustellen. Als ich mich zuvor beim Generaladmiral meldete, wurde ich von ihm inscharfem Tone zurechtgewiesen, ich hätte in Oslo nichts zu suchen, im Übrigen hätte er bereits festgestellt, dass die KMD Oslo (deren Leiter ein Admiral war) kein Verschulden treffe. Ich habe mich durch diese ungerechtfertigte Zurechtweisung nicht beeindrucken lassen und ausser dem Leiter der KMD alle in Frage kommenden Offiziere der Dienststelle vernommen, auch an anderen Stellen Oslos Ermittlungen geführt. Es ergab sich ein schwerwiegendes Verschulden eines Kapitänleutnants und eines Oberleutnants der KMD Oslo, sowie eine leichte Fahrlässigkeit des Hafenkommendanten in Bergen. In der Zeit vom 10. bis zum 21. Mai fand die Hauptverhandlung in Oslo statt. Auf Befehl des Ob.d.M. war der Chefrichter selbst als Verhandlungsleiter eingesetzt, ich vertrat die Anklage. Die Hauptverhandlung ergab keine neuen Tatsachen oder von meinem Abschlussbericht abweichende Gesichtspunkte. Meinen Strafantrag bemass ich an folgendem Fall, der einige Zeit vorher in Bergen gespielt hatte:

Nachdem der Kretzer Königsberg in jahrelanger Arbeit gehoben worden war, beobachtete eines nachts ein Zivilist vom Taucherschiff, dass das Wrack wieder etwas abgesackt war. Er meldete dieses aber nicht, aus dem Gedanken heraus, es sei nicht seine Sache, sondern die Angelegenheit der Wachmannschaften. Am anderen Tag ging das Wrack der Königsberg wieder auf Tiefe, konnte aber nach kurzer Zeit endgültig gehoben werden. Der betreffende Zivilist wurde wegen Unterlassens einer Meldung, zu der er nach den gegebenen Umständen verpflichtet gewesen wäre, aus dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Wehrmittelbeschädigung zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Nun, das Verschulden der angeklagten Offiziere der KMD war unverhältnismässig grösser und die Folgen waren in beiden Fällen überhaupt nicht zu vergleichen. Es mussten daher noch meiner Überzeugung auch ganz andere Strafen verhängt werden und so beantragte

ich gegen die Osloer Offiziere 6 bzw. 8 Jahre Gefängnis und Rangverlust, gegen den Bergenser Hafenkommendanten aber, dessen leichte Fahrlässigkeit hart an der Grenze der Schuldfreiheit lag, 6 Wochen geschärften Kammerarrest. Das Gericht verurteilte ihn zu vier Monaten und die beiden Offiziere der KMD zu je 6 Monaten Festung. Der Gerichtsherr brachte auf meinen Vorschlag in der Vorlageverfügung zum Ausdruck, dass er die Strafen der Osloer Offiziere, gemessen an den sonst üblichen Strafen, nicht für tragbar halte, der Generaladmiral setzte sich für das Urteil ein, der Ob.d.M. hat es persönlich bestätigt.

Dieses Urteil verbreitete sich schnell in Bergen. Es zeigte jedem deutlich, dass in der Marinejustiz Soldaten und Offiziere verschieden beurteilt wurden, wanderte doch jeder Soldat wegen jeder kleinen Wachverfehlung, bei der nicht einmal ein konkreter Schade eingetreten zu sein brauchte, ins Gefängnis und wurde ihm darüber hinaus noch sein Rang genommen. Aber auch der grösste Teil der Offiziere rückte von diesem Urteil ab. Wenn auch vorher schon viel passiert war, was mir widerstrebte und mich in Gegensatz zum Aufsichtsrichter gebracht hatte, so hing dieses doch zum grossen Teil mit der schlechten Beratung des Gerichtsherrn durch den Aufsichtsrichter zusammen. Auf vernünftigen Rat hat der Gerichtsherr auch immer vernünftig entschieden! Fehlentscheidungen, insbesondere die fast nur noch auf Zuchthaus lautenden Urteile des Aufsichtsrichters waren fast immer durch den Chefrichter korrigiert und oft hatte die Rechtsabteilung des OKM, wie oben an zahlreichen Beispielen gezeigt, ihre Unabhängigkeit und ihr Bemühen um Gerechtigkeit unter Beweis gestellt. Die Behandlung dieser Explosionsache aber zeigte, dass ein grundsätzlicher Wandel eingetreten war.

Das Gericht Führer Minenschiffe

Von Ende August bis Ende November 1944 war ich als einziger Richter zum Gericht F.d.Minsch kommandiert, zuerst in Kopenhagen, dann später in Sonderburg. Es war ein kleines Gericht, bei dem kaum Arbeit gab. Nur eine wichtige Sache habe ich während dieser Zeit verhandelt, und zwar an Bord des damals in der Königsberger Werft liegenden Minenschiffes "Lothringen". Zwei Soldaten waren wegen Zersetzung der Wehrkraft angeklagt. Sie hatten in einem öffentlichen Lufschutzbunker vor einem grossen Zuhörerkreis ihrer

Erregung lebhaften Ausdruck gegeben, hatten ferner auch in den Decke Schmähschriften auf Hitler und andere, damals führende Männer angebracht. Der Tatbestand der öffentlichen Wehrkraftzersetzung war erfüllt. Daran war nicht zu deuteln! Jeder erwartete daher zwei Todesurteile, insbesondere, nachdem der Anklagevertreter darauf plaidiert hatte und solche Strafen auch von dem Verteidigern als gerecht bezeichnet worden waren. Es bedurfte aller meiner Überzeugungskraft, bis ich nach stundenlanger Beratung beide Beisitzer, die ursprünglich nur für Todesstrafe zu haben waren, soweit hatte, dass ein Urteil mit Zuchthausstrafen von 4 bzw. 6 Jahren verkündet werden konnte. Es gelang mir, den Gerichtsherrn soweit zu bringen, dass er dem Urteil beipflichtete. Es wurde aber durch das OKM aufgehoben, die Entscheidung sei für Staat und Wehrmacht untragbar, auf Todesstrafe gegen beide Angeklagte müsse bedingungslos bestanden werden. In der erneuten Hauptverhandlung wurden beide Angeklagten zum Tode verurteilt und kurz danach erschossen. Ich war inzwischen schon nach Aarhus abkommandiert, erkundigte mich von dort aus aber laufend nach dem Stand dieser Sache. Nach der Hauptverhandlung sagte mir mein Nachfolger, der Fall hätte für ihn völlig klar gelegen, es seien für ihn nur Todesstrafen in Frage gekommen, sonst hätte er sich ja mit den Leuten des 20. Juli identifiziert.

Im übrigen war beim Gericht F.d.Minsch so wenig zu tun, auch war mir das Leben in jenem Stabe so zuwider, dass ich mich während eines dienstlichen Aufenthaltes in Berlin beim Admiralstabsrichter Dr. Rudolphi meldete und um meine Abkommandierung bat, wobei ich es bewusst in Kauf nahm, dass ich die selbständige Stellung, die ich im Stab F.d.Minsch gehabt hatte, verlieren und wieder als Dezernent an ein grösseres Gericht versetzt werden würde. Schon 2 Wochen später wurde ich dem Gericht Admiral Skagerrak in Aarhus zugewiesen. Vertraulich wurde mir später berichtet, der Admiralstabsrichter habe bei einer Personalbesprechung in Bezug auf mein Gesuch geäußert, es sei ihm schon oft passiert, dass jemand wegen Arbeitsüberlastung um Ablösung gebeten hätte, dass aber jemand um Versetzung bäte, weil er zu wenig zu tun habe, sei in der Geschichte der Marinejustiz bisher ein einmaliger Fall.

Aarhus

Oberstaberichter Dr. Lange und ich wurden etwa gleichzeitig zur Ablösung zweier Kameraden dem Gericht Admiral Skagerrak in Aarhus zugewiesen. Wir übernahmen beide zwei vollständig verwahrloste Dezernate mit je etwa 100 laufenden Sachen. Die Akten waren grösstenteils ohne triftigen Grund noch im Betrieb, die Beschuldigten waren z.T. monatelang in Untersuchungshaft. In wochenlanger, ununterbrochener Arbeit haben wir unsere Dezernate gesäubert. Der grösste Teil der Sachen konnte nach näherer Durchsicht sofort eingestellt werden, in allen anderen Fällen wurden Anklagen erhoben und Hauptverhandlung reihte sich an Hauptverhandlung. Es war ein Arbeitstempo, das der Aufsichtsrichter als untragbar bezeichnete und auf die Dauer von uns auch nicht hätte durchgehalten werden können. Am 1. März aber hatte ich mein Ziel erreicht und konnte in der Statistik trotz der zahlreichen Neueingänge in der Zwischenzeit nur noch 10 laufende Sachen melden. Hatten in meiner bisherigen Tätigkeit die Fülle der Wehrkraftzersetzung nur eine verhältnismässig geringe Rolle gespielt, so war die Zersetzung der Wehrkraft in der Aahuser Zeit der Tatbestand, der alles überschattete. Hatte ich in Bergen diese Fälle durch die Einsicht des OKM noch immer zu einem gerechten Ende führen können, so zeigte bereits der geschilderte Fall des Gerichts F.d.Minsch, dass die Einstellung des OKM sich offenbar auf Grund der Ereignisse des 20. Juli grundsätzlich geändert hatte. Seit dem Ausgang des Jahres 1944 aber hatte man, ganz besonders im NOK Ost, aber auch im OKM, jedes Mass für eine gerechte Strafe, ja beinahe das Gerechtigkeitsgefühl überhaupt verloren.

Der Aufsichtsrichter in Aarhus hatte nicht die innere Kraft, sich gegen diesen Strom zu stemmen. In allen Zersetzungssachen jedenfalls erwies er sich als ein williges Werkzeug in den Händen der Marinerechtsabteilung. Dr. Lange und ich waren uns beide einig in dem Bestreben, trotz dieser Situation noch zu retten, was irgendwie zu retten war. Unter Ausnutzung aller Möglichkeiten ist uns dies im Endergebnis immer gelungen, bis auf einen Fall, in dem ein standgerichtlich verkündetes und wegen der Schwere und Eindeutigkeit des Falles nicht zu umgehendes Todesurteil bereits nach 2 Tagen vollstreckt werden musste.

Durch unsere Haltung zogen wir uns den Unwillen des Aufsichtsrichters zu, mir wurde gelegentlich einer dienstlichen Besprechung unter 4 Augen vorgeworfen, ich hätte in der Behandlung der Zersetzungssachen die Notwendigkeit der Zeit nicht erfasst und sei überhaupt zu weich in meinen Urteilen. Es handelte sich um den aktiven Fall, dass ich einen Angeklagten mangels Beweises von dem Vorwurf der Wehrkraftzersetzung freigesprochen hatte, der Angeklagte hätte im übrigen aber auch nicht öffentlich im Sinne von & 5 KSSVO gehandelt. Er hatte in offener Form aus besorgtem Herzen zu einem Kameraden gesprochen, das aber sei ebensowenig öffentlich, wie Ausserungen zwischen zwei Offizieren oder gar in dem grossen Kreis eines Offizierheims. (In diesem Sinne hatte das Reichskriegsgericht am 21.9.1942 entschieden!)

Laufende sachliche Meinungsverschiedenheiten in und ausserhalb der Hauptverhandlung, die nur auf sein ständiges Verbeugen vor fachlichen und militärischen Vorgesetzten zurückzuführen waren, sein ständiges Nachdemmdreden dem Gerichtsherrn gegenüber, vor dem er uns eifersüchtig fernhielt (nicht ein einziges Mal hatte ich Gelegenheit, dem Gerichtsherrn persönlich Vortrag zu halten), ja sogar die persönliche Antrittsmeldung beim Admiral musste er zu verhindern), sein blinder Glaube an eine gute Wendung der Dinge auch noch unter der Führung von Dönitz, seine oft ungerechte Entscheidung auch in unpolitischen Strafsachen, alles dieses versteifte unseren Widerstandswilleen gegen den Aufsichtsrichter allmählich so sehr, dass das Verhältnis untragbar geworden war. Als eines abends im Kreise anderer Gerichtsangehöriger Dr. Lange und ich unserem Herzen Luft machten, hörte der Aufsichtsrichter sich dieses hinter der Tür an. Am anderen Morgen befahl er uns zu einer dienstlichen Besprechung. Nach den Vermittlungsbemühungen eines anderen Kameraden erklärte er, dass er von der Einleitung eines Zersetzungsverfahrens gegen uns Abstand nehmen wolle. Wegen des unmittelbar bevorstehenden Kriegsendes sahen Dr. Lange und ich davon ab, in offener Meldung um unsere Abkommandierung zu bitten. Im folgenden seien einige für die damaligen Verhältnisse typischen Fälle skizziert:

Ein Soldat hatte unter dem Eindruck des Rückzuges aus Frankreich seiner Frau geschrieben, der Krieg würde nun nicht mehr lange dauern. Bald sei doch alles aus. "Die haben uns sauber ins Elend geführt", lautete seine abschliessende Bemerkung. Dieser

Brief war durch die Feldpostprüfstelle geöffnet und dem Gericht zur weiteren Bearbeitung übersandt worden. Es war Anklage wegen öffentlicher Wehrkraftzersetzung erhoben. In dem offenbaren Bestreben, dem Angeklagten irgendwie zu helfen, hielt das Gericht seine Schutzbehauptung nicht für widerlegt. Er behauptete, mit der Bemerkung "Die haben uns sauber" die Feinde, nicht aber unsere Führung gemeint zu haben. Wegen der übrigen Bemerkungen über den Krieg verurteilte es ihn unter Annahme eines minder schweren Falles antragsgemäss zu 4 Wochen geschärftem Arrest. Sowohl der Aufsichtsrichter, wie auch der Gerichtsherr schlugen Bestätigung vor. Das Gutachten des MOK wies darauf hin, dass aus dem ganzen Sinnzusammenhang der Bemerkung mit Eindeutigkeit die Bezugnahme auf unsere Führung hervorgehe, was auch nach meiner Auffassung völlig klar war. Das MOK verlangte daher eine langjährige Gefängnisstrafe, wurde aber noch überboten vom OKM, das nur eine langjährige Zuchthausstrafe für ausreichend erklärte. Das MOK hob daraufhin das Urteil bezüglich des Strafmasses auf. In diesem Zustand wurden mir die Akten als Verhandlungsleiter zugeschrieben. Daraufhin wurde ich beim Aufsichtsrichter vorstellig, ich hätte mich publizistisch dahin festgelegt, dass Briefe an den Ehegatten unter gar keinen Umständen eine öffentliche Erklärung bedeuten könnte. Dazu wollte und könnte ich mich in einem Urteil nicht in Widerspruch setzen, ich bäte daher, statt meiner einen anderen Verhandlungsleiter zu bestimmen. Das geschah nicht. Es gelang mir dann, festzustellen, dass der Aufsichtsrichter selbst etwa 1 Jahr zuvor einen grundsätzlich gleich, inhaltlich aber noch krasser liegenden Fall eingestellt und zu disziplinarischen Erledigung an die Truppe zurückverwiesen hatte mit der Begründung, Briefe unter Eheleuten stellten keine öffentliche Erklärung dar. Mit Rücksicht darauf unternahm ich einen neuen Vorstoss, erkannte dabei aber, dass es doch das Beste sei, die Sache zu behalten. Was mit dem Angeklagten geschehen würde, wenn der Aufsichtsrichter ihn etwa aburteilen würde, wusste ich jetzt. Inzwischen hatte er in Kopenhagen einen Vortrag gehört, in dem Freissler gesagt hatte, es beständen nicht die geringsten Bedenken, sogar nur für den Schreiber bestimmte Tagebuchnotizen als öffentliche Erklärung anzusehen! Kurz vor der Hauptverhandlung fand ich einen Ausweg dadurch, dass das Urteil ja dem Grunde nach bestätigt war, damit auch rechtskräftig feststand, dass mit jener Ausserung die Feind-

mächte gemeint gewesen waren. Mit Rücksicht darauf beantragte Dr. Lange nur eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten, ich aber verkündete wiederum ein Urteil auf 4 Wochen geschärften Arrest. Der gerechte Freispruch war formalrechtlich nicht mehr möglich, da das Urteil dem Grunde nach ja bereits bestätigt war, somit nur noch über die Strafhöhe erneut verhandelt werden durfte. Dieses Urteil war vor wenigen Wochen vom Aufsichtsrichter und vom Gerichtsherrn als richtig bezeichnet worden, jetzt da die Einstellung des OKM's und des MOK's aktenkundig war, verwarfen sie es. Um die durch dieses Urteil aufgeworfene Frage zu klären, sprach der Aufsichtsrichter persönlich beim MOK in Kiel vor. Das Ergebnis war, das MOK machte seine frühere Verfügung rückgängig und hob das Urteil jetzt in vollem Umfange auf, ein prozessual unmögliches Verfahren. Inzwischen aber waren wieder mehrere Wochen ins Land gegangen, und dieser Zeitgewinn war wesentlich. Als die Akten vom MOK zurückkamen, war der baldige Zusammenbruch handgreiflich nahe und Dr. Lange konnte die Terminanberaumung Woche um Woche hinausziehen, bis die Kapitulation erfolgte.

In einem anderen Fall sollte der Aufsichtsrichter sich in einen noch grösseren Gegensatz zu seiner zuvor geäußerten Meinung bringen. Ein Soldat hatte auf Grund falscher Angaben einen Bombenschadenurlaub von einer Woche bekommen. Er war bis dahin unbestraft, gut beurteilt und machte in der Hauptverhandlung einen ordentlichen Eindruck. So wurde er zu 8 oder 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gutachten des Aufsichtsrichters schlug Bestätigung vor, der Gerichtsherr aber hielt eine Zuchthausstrafe für angebracht und legte das Urteil zur Aufhebung vor. Das MOK hob auf mit dem Zusatz, die Todesstrafe sei erforderlich. Inzwischen war nämlich ein Erlass des OKW erschienen, der besagte, das Überhandnehmen der getarnten Dienstreisen und der erschlichenen Urlaubsreisen sei zu einer unmittelbaren Gefahr für den Sieg geworden und daher grundsätzlich nur noch mit dem Tode, nur in Ausnahmefällen mit Zuchthaus zu bestrafen. In der erneuten Hauptverhandlung, die Dr. Lange leitete, wurde die Gefängnisstrafe nur unwesentlich erhöht. In einem Gutachten bezeichnete der Aufsichtsrichter dieses Urteil entgegen seiner früheren Meinung als viel zu milde und wohl auch Aufhebung vor. So geschah es, dass diese Sache ein drittes Mal verhandelt werden musste. Der Aufsichtsrichter als

Verhandlungsleiter verurteilte ihn zwar nicht zum Tode, wohl aber zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

Dieses Urteil stand in schroffem Gegensatz zu der Behandlung einer gleichzeitig laufenden Offizierssache. Der erste Führungsstabsoffizier der Sicherungsdivision hatte einen Soldaten mit wichtigen persönlichen Papieren nach Berlin geschickt. Die Fahr war getarnt als Dienstreise zum OKM. Auf der Rückfahrt deckte die Zugstreife dieses auf und legte darüber dem Gericht eine Meldung vor. Für eine Woche war der Soldat dem Dienst entzogen worden und dies zu einer Zeit, als die obengenannte scharfe Anweisung schon vorlag. Der Aufsichtsrichter trug sich lange damit, die Sache disziplinarisch erledigen zu lassen und hätte dies höchstwahrscheinlich auch getan, wenn Dr. Lange und ich nicht immer wieder auf das Verlangen nach Todesstrafe in dem Fall des Soldaten hingewiesen hätten. So wurde dann schliesslich doch Anklage erhoben und in der Hauptverhandlung vom Aufsichtsrichter eine Strafe von 4 Monaten Gefängnis beantragt. Deswegen hätte man meines Erachtens den Fall nicht aufzurollen brauchen, das Ansehen des Gerichts wäre dann zumindestens nicht mehr belastet worden. Genau wie der Aufsichtsrichter darüber hinweg sah, dass ein anderer Offizier unter dem Vorwand des Bombenschadens seine Familie aus Hilschberg herausgeholt und durch das Protektorat nach Bayern gebracht hatte, etwa 2 Wochen dabei unterwegs war und das in der zweiten Januarhälfte, d.h. zu einer Zeit, als der scharfe OKW-Befehl bereits bekannt war! Während der Beratungspause hielten sich der Angeklagte Korvettenkapitän und sein Verteidiger, ein Oberstabsintendant in meinem Dienstzimmer auf. Ich brachte ihnen gegenüber meine Enttäuschung über den Strafantrag zum Ausdruck und sagte, dass es für mich nur zwei Lösungen gäbe, entweder eine empfindliche Strafe, oder Freispruch. Zur Motivierung der letzteren Eventualität wies ich den Verteidiger darauf hin, dass er wegen Zersetzung der Wehrkraft ebenso auf die Anklagebank gehöre, wie der Gerichtsherr selbst. Als sich nämlich kurze Zeit vorher ein Stabsoffizier nach einer gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung erschossen hatte, hatte der Admiral den Oberstabsintendanten, der damals ebenfalls verteidigt hatte, unter einem dienstlichen Vorwand nach Deutschland geschickt, mit dem Auftrag, der Witwe die Nachricht vom Tode ihres Mannes zu überbringen. Auf Bitten des Verteidigers wurde die Hauptverhandlung noch einmal wiedereröffnet. In einem Nachträgsplaidoyer beleuchtete er die subjektive Seite dieses Falles mit dem Verhalten des Admirals und

seiner eigenen, wie er zugeben musste, getarnten Dienstreise. Das Gericht verurteilte antragsgemäss zu vier Monaten Gefängnis. Dem Korvettenkapitän hat dieses Verfahren nichts geschadet, er blieb bis zum Schluss in seiner führenden Stellung und war es bestimmt noch drei Monate nach der Kapitulation. Eine abweichendere Behandlung dieser im Grunde gleichliegenden Fälle ist kaum denkbar.

Bei meinem Dienstantritt in Aarhus fand ich eine bereits seit vielen Monaten laufende Sache gegen den Stabsfeldwebel Heidemann vor. Es war Anklage erhoben, weil er erstens in Kopenhagen in betrunkenem Zustand eine Eigentumpistole verloren hatte, ferner wurden ihm Vergehen gegen die Devisenbestimmungen vorgeworfen. Ein ihm seit 1930 befreundeter Däne hatte ihm grosse Kronenbeträge geschenkt, die er aber der Reichsbank nicht angeboten, sondern eigenmächtig verbraucht hatte. Nach eingehender Hauptverhandlung beantrage ich Freispruch wegen der "Devisenvergehen" und zwar aus subjektiven Gründen. Es sei ihm nicht zu widerlegen, dass er sich insoweit in einem entschuldbaren nicht auf Fahrlässigkeit beruhendem Irrtum befunden habe. Dies umso weniger, als im Laufe des Ermittlungsverfahrens zwei Rechtsgutachten der Devisenstelle eingeholt, sich also sogar juristisch über die Rechtslage nicht im Klaren gewesen sei. Wegen des Verlustes der Pistole (§ 330 a RStGB) beantragte ich 4 Wochen geschärften Kammerarrest. Verurteilt wurde er zu 3 Monaten Gefängnis wegen zweier Devisenvergehen, im übrigen aber freigesprochen. Der Gerichtsherr lehnte Bestätigung ab, das MOK hob auf, da eine Wehrmittelbeschädigung auch bei Preisgabe von Eigentums Waffen vorgehe, legte dem Gericht aber nahe, zu prüfen, ob aus subjektiven Gründen nicht doch ein Freispruch von dem Vorwurf der Devisenvergehen gerechtfertigt sei. Die zweite Hauptverhandlung führte dann auch zu antragsgemässer Verurteilung wegen eines Vergehens gegen § 330 a RStGB und zum Freispruch bezüglich der angeblichen Devisenvergehen.

Kurze Zeit darauf hörte ich, dass Heidemann durch den Stadtkommandanten erneut festgenommen sei. Eines Tages liess sich ein Beamter der Feldgendarmarie bei mir melden, Heidemann hatte ihm gesagt, wenn es überhaupt eine Möglichkeit gäbe, würde ich ihm den Weg weisen und ihm helfen. Heidemann habe nach dem ersten

Verfahren ein unbegrenztes Vertrauen zu mir, auf seine Bitte kame er daher zu mir, um einmal mit mir über die Sache zu sprechen. Ich erfuhr dadurch, dass Heidemann denunziert worden war, feindliche Rundfunksendungen abgehört und deren Inhalt einigen deutschen Frauen weitererzählt zu haben. Da ich von dritter Seite um seine völlig ablehnende Einstellung und um sein völlig offenes und ungeschminktes Reden wusste, hielt ich dies an sich für glaubhaft, deutete dem Beamten aber an, dass es sich um ein Gerücht handele, das seit Tagen durch Aarhus lief und mir selbst auch schon zu Ohren gekommen sei. Meines Erachtens könne Heidemann daher ein strafrechtlicher Vorwurf dann nicht gemacht werden, wenn er etwas erzählt hätte, was ein Däne, der ja die ausländischen Sender hören dürfe, legal im Rundfunk gehört und ihm dann legal erzählt hätte. Einige Tage später wurde mir die inzwischen eingegangene Akte Heidemann zugeschrieben. Die polizeiliche Vernehmung war in dem Sinne abgefasst, dass der Beschuldigte die Verbreitung des Gerüchts zwar zugegeben hatte, er wollte es aber nicht vom Abhören des feindlichen Nachrichtendienstes wissen, sondern von einem Dänen auf der Strasse gehört haben. Diese Schutzbehauptung des Beschuldigten sah ich durch die Zeugenvernehmungen als nicht eindeutig widerlegt an, wenn ich auch fast über meinen eigenen Schatten springen musste, um dabei über die Aussage einer Zeugin hinwegzukommen. So stellte ich das Verfahren ein und setzte Heidemann wieder auf freien Fuss. Wie bereits in einer anderen Sache vertrat ich auch jetzt den Standpunkt, dass ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung (das Verbreiten von feindlichen Rundfunkmeldungen war nur mit dem Tode oder Zuchthaus strafbar, es war dabei grundsätzlich gleichgültig, woher der Verbreiter Kenntnis von der Meldung hatte, ob direkt vom Feindsender oder einem Dritten!) dann nicht vorliege, wenn ein Soldat etwas weiter erzählt hätte, was er von einem Dänen wusste, der ja berechtigt war, ausländische Sender zu hören. Auf diesen Fall passe die Strafvorschrift nicht, zu mindesten fehle es insoweit an dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Der Aufsichtsrichter sträubte sich gegen den von mir vorgeschlagenen Einstellungsbeschluss. Zwar nicht aus rechtlichen Gründen, dem hatte ich einen Riegel vorgeschoben. Bevor er von der Sache wusste, hatte er sich auf Befragen mir dahin offenbart, das betreffende Gerücht auch selbst schon gehört zu haben. Wohl aber stiess er sich an der bereits erwähnten, für den Beschuldigten kritischen Zeugenaussage. Die

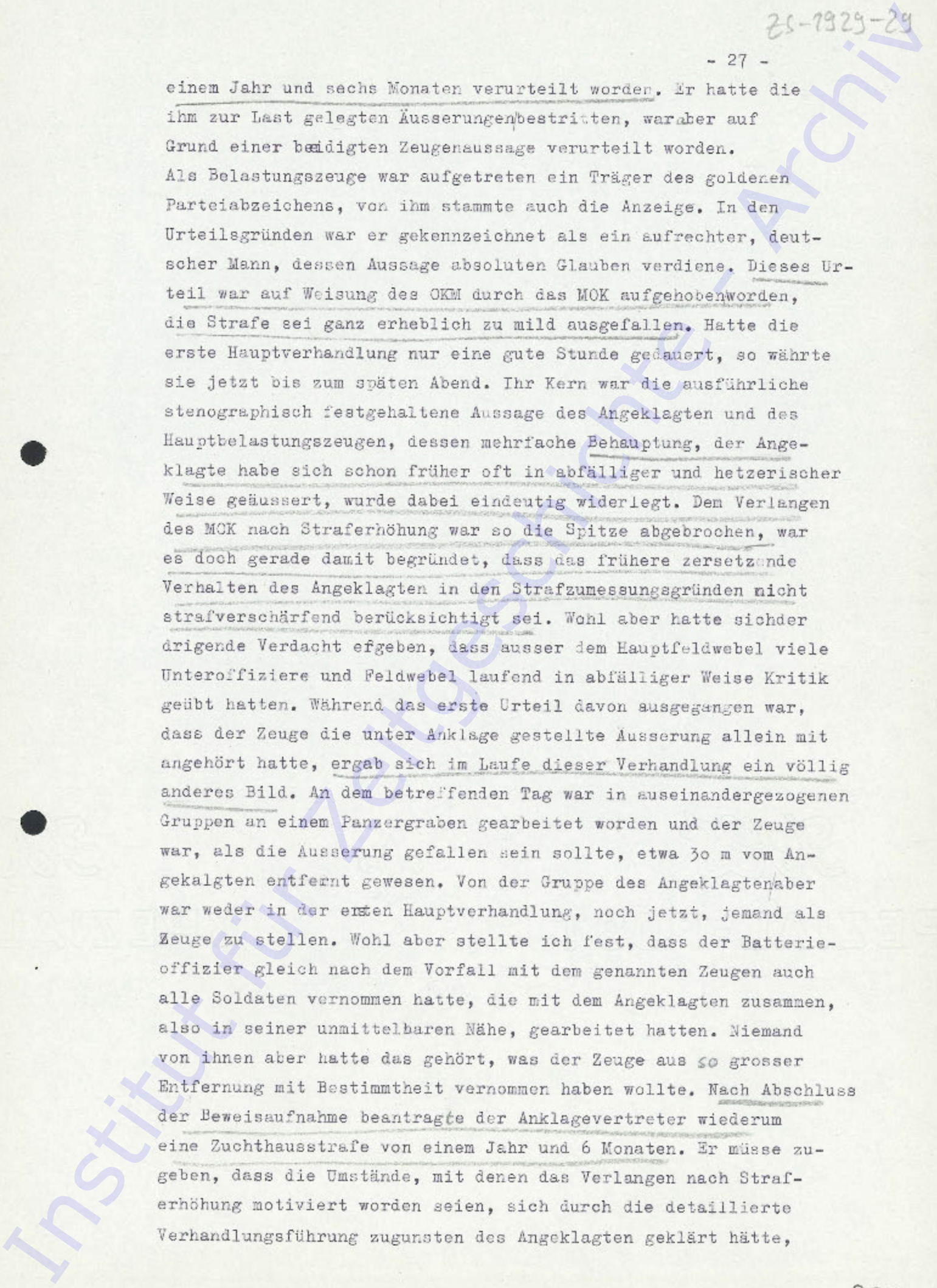
Sache blieb aber liegen, bis die Kapitulation ihr ein Ende machte. Ende März hielt sich ein Soldat auf der Rückfahrt vom Ruhrgebiet nach Norwegen in Aarhus auf. Im Soldatenheim kam er mit einigen Nachrichtenhelferinnen, die ebenfalls auf ihren Abtransport nach Norwegen warteten, ins Gespräch. Er erzählte dabei von seinen Eindrücken aus der Heimat, es müsse doch schon ziemlich schlecht stehen, er sei alter HJ-Führer, habe aber jetzt feststellen müssen, dass gerade in der HJ schon ein sehr schlechter Geist herrsche. Die Nachrichtenhelferinnen meldeten dieses dem Stadtkommandanten, der befahl, den Soldaten sofort zu verhaften. Die Mädchen noch vor ihrer Abfahrt polizeilich zu vernehmen und die Akten unverzüglich dem Gericht zu übergeben. Sofort nach Eingang der Akte liess ich mir den Soldaten vorführen. Die von den Mädchen bezeugten Ausserungen gab er dem Sinne nach zu, nicht aber er, sondern die Mädchen hätten mit diesem Thema begonnen. Sie hätten geschimpft und seienerbost darüber gewesen, dass sie in dieser aussichtslosen Lage des Krieges noch nach Oslo, auf einen so völlig abgeschnittenen Posten geschickt würden. Erst daran anschliessend habe er sich in dem angegebenen Sinne geäussert. Von alledem stand kein Wort in den Protokollen, selbst konnte ich die Mädchen nicht mehr vernehmen, dieselben waren inzwischen abgefahren. Da es mir aber sehr wahrscheinlich erschien, dass sie den Soldaten nur zu ihrer eigenen Rückendeckung angezeigt hatten, war es für mich undenkbar, die Hauptverhandlung ohne die Belastungszeuginnen durchzuführen, zumal gegen sie dann gerechterweise hätte auch Anklage erhoben werden müssen. Da der Beschuldigte einen tadellosen Eindruck machte, entschloss ich mich, ihn sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Ich gab ihm den Befehl, sich am anderen Tag bei mir zu melden. Er sollte die Akten persönlich mit nach Oslo nehmen und sie dem dortigen Gericht zur Entscheidung über Anklage oder Einstellung vorlegen. Koch im Laufe des Tages erfuhr der Stadtkommandant davon. Er rief voller Entrüstung den Aufsichtsrichter an und verlangte die sofortige Wiederfestnahme. Der Aufsichtsrichter bestand mir gegenüber weiter darauf, dass ich unverzüglich Anklage erheben und die Hauptverhandlung ansetzen sollte. Das lehnte ich ab, in einer so schwerwiegenden Sache, in der alles von der Entwicklung des Gespräches

ja, oft schon von einem Wort abhängen, seien blosse polizeiliche Vernehmungen für mich kein Beweismittel. Noch dazu, wenn sie durch schlüssige Schutzbehauptungen des Beschuldigten in ihrem Wert so gemindert seien, wie in diesem Fall. Als er sah, dass er mich nicht umstimmen konnte, drang er in mich, dann wenigstens den Beschuldigten sofort wieder festzunehmen. Auch das lehnte ich ab, nach meiner Überzeugung läge kein Grund für die Verhängung der Untersuchungshaft vor. Befehle des Stadtkommandanten aber, die in meine richterliche Entschliessungsfreiheit eingriffen, wäre ich nicht gewillt, entgegenzunehmen. Dann gäbe er als Aufsichtsrichter mir den dienstlichen Befehl! Dem musste ich Folge leisten, nachdem der Aufsichtsrichter auf mein Verlangen hierüber eine entsprechende Notiz in die Akten gemacht hatte. Der Beschuldigte wurde daraufhin durch zwei extra abgestellte Beamte der Feldgendarmarie nach Oslo überführt und die Akten wurden dem dortigen Gericht zugeteilt.

War in allen anderen Fällen die Feststellung des Sachverhalts oft schon schwierig, in allen Zersetzungssachen wuchs sie zum Problem. Alles kam mir darauf an, festzustellen, in welchen Gesprächs- und Sinnzusammenhang die Äusserungen gefallen waren, darüber hinaus machte auch hier der Ton die Musik. Eindringlich habe ich immer alle Zeugen hierauf aufmerksam gemacht. Um den Wert ihrer verschiedenen eigenen Aussagen zu prüfen, wo es sich fast immer ergab, dass die polizeilichen Vernehmungen mehrmals fragwürdig waren, und um die Aussagen der verschiedenen Zeugen miteinander abzustimmen, bin ich in letzter Zeit dazu übergegangen, alle Erklärungen der Zeugen und des Beschuldigten in Hauptverhandlungen mitstenographieren zu lassen, eine Methode, die sich als sehr sachdienlich erwies. Auf diese Weise habe ich gerade in Zersetzungssachen oft aus tatsächlichen Gründen nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" einen Freispruch begründen können, wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich war. Es zeigte sich, dass es bei einem non lezet(?) in der Tatfrage auch fast immer gelang, die Bestätigung für den Freispruch zu bekommen, man ersparte es dem OKM bzw. dem MOK so, sich zu den intern angeordneten Auslegungsrichtlinien in Widerspruch setzen zu müssen. Ein Fall ist mir in dieser Beziehung in besonders guter Erinnerung:

Ein bislang unbescholtener und gut beurteilter Soldat war wegen angeblich zersetzenden Äusserungen zu einer Zuchthausstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden. Er hatte die ihm zur Last gelegten Äusserungen bestritten, war aber auf Grund einer beidseitigen Zeugenaussage verurteilt worden. Als Belastungszeuge war aufgetreten ein Träger des goldenen Parteiabzeichens, von ihm stammte auch die Anzeige. In den Urteilsgründen war er gekennzeichnet als ein aufrechter, deutscher Mann, dessen Aussage absoluten Glauben verdiene. Dieses Urteil war auf Weisung des OKM durch das MOK aufgehoben worden, die Strafe sei ganz erheblich zu mild ausgefallen. Hatte die erste Hauptverhandlung nur eine gute Stunde gedauert, so währte sie jetzt bis zum späten Abend. Ihr Kern war die ausführliche stenographisch festgehaltene Aussage des Angeklagten und des Hauptbelastungszeugen, dessen mehrfache Behauptung, der Angeklagte habe sich schon früher oft in abfälliger und hetzerischer Weise geäußert, wurde dabei eindeutig widerlegt. Dem Verlangen des MOK nach Straferhöhung war so die Spitze abgebrochen, war es doch gerade damit begründet, dass das frühere zersetzende Verhalten des Angeklagten in den Strafzumessungsgründen nicht strafverschärfend berücksichtigt sei. Wohl aber hatte sich der dringende Verdacht ergeben, dass ausser dem Hauptfeldwebel viele Unteroffiziere und Feldwebel laufend in abfälliger Weise Kritik geübt hatten. Während das erste Urteil davon ausgegangen war, dass der Zeuge die unter Anklage gestellte Äusserung allein mit angehört hatte, ergab sich im Laufe dieser Verhandlung ein völlig anderes Bild. An dem betreffenden Tag war in auseinandergezogenen Gruppen an einem Panzergraben gearbeitet worden und der Zeuge war, als die Äusserung gefallen sein sollte, etwa 30 m vom Angeklagten entfernt gewesen. Von der Gruppe des Angeklagten aber war weder in der ersten Hauptverhandlung, noch jetzt, jemand als Zeuge zu stellen. Wohl aber stellte ich fest, dass der Batterieoffizier gleich nach dem Vorfall mit dem genannten Zeugen auch alle Soldaten vernommen hatte, die mit dem Angeklagten zusammen, also in seiner unmittelbaren Nähe, gearbeitet hatten. Niemand von ihnen aber hatte das gehört, was der Zeuge aus so grosser Entfernung mit Bestimmtheit vernommen haben wollte. Nach Abschluss der Beweisaufnahme beantragte der Anklagevertreter wiederum eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und 6 Monaten. Er müsse zugeben, dass die Umstände, mit denen das Verlangen nach Straferhöhung motiviert worden seien, sich durch die detaillierte Verhandlungsführung zugunsten des Angeklagten geklärt hätte,



die früher schon verhängte Strafe aber sei unter allen Umständen aufrechtzuerhalten, insoweit werde der Angeklagte allein durch die früher bereits beschworene Aussage des einen Zeugen überführt. Nach kurzer Beratung verkündete ich den Beschluss, die Hauptverhandlung werde zur Durchführung weiterer Ermittlungen ausgesetzt. In der Begründung führte ich aus, der Zeuge habe auf das Gericht einen so unzuverlässigen und unglaubwürdigen Eindruck gemacht, dass seine Aussage auf jeden Fall durch eine Gegenüberstellung mit dem anderen Zeugen überprüft werden müssen. Ferner hätte der Zeuge bestimmt nur Bruchstücke mit angehört, Äusserungen könnten aber nur dann auf ihren Wert oder Unwert, insbesondere auf ihre zersetzende Natur geprüft werden, wenn sie im Zusammenhang des Gesprächsablaufs erfasst seien. Schliesslich seien alle die Vorgesetzten des Angeklagten zu vernehmen, die durch die Hauptverhandlung zum Teil in schwerster Weise belastet waren. Nur gemessen an ihrer Schuld könne evtl. eine gerechte Strafe für den Angeklagten gefunden werden. Dem Aufsichtsrichter als Untersuchungsführer wurde daher aufgegeben, das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen und die betreffenden Zeugen zur neuen Hauptverhandlung zu stellen. Die Durchführung dieses Beschlusses bereitete deshalb gewisse Schwierigkeiten, weil einige Zeugen bereits abkommandiert waren. Einer von ihnen war auf Fähnrichskursus in Stralsund. Das wiederholt gestellte Ansinnen, ohne diesen Zeugen zu verhandeln, lehnte ich ab und setzte neuen Termin erst an, als auch dessen Erscheinen sichergestellt war. Ein Offizier hatte inzwischen auf meine Bitte die Verteidigung des Angeklagten übernommen. Auch diese neue Hauptverhandlung nahm wieder einen vollen Tag in Anspruch. In mühsamer Kleinarbeit (das wesentliche wurde auch jetzt mitstenographiert) gelang es mir, den Gesprächsablauf vollständig zu rekonstruieren. Es war eine allgemeine Rederei gewesen, bei der der Angeklagte sich nicht einmal besonders hervorgetan hatte, die auch die Grenzen des üblichen weder dem Inhalt, noch der Form nach überschritten hatte. Keiner der Zeugen aus seiner unmittelbaren Nähe aber hatte gehört, dass der Angeklagte gesagt hatte: "Hitler, dieser Verbrecher". Damit aber war der Beweis erbracht, dass der Hauptbelastungszeuge, der gerade dieses mit Sicherheit gehört haben wollte, die Unwahrheit gesagt hatte. Wenn er diese Worte in 30 m Entfernung angeblich noch deutlich verstehen konnte, dann hätten sie den Umstehenden

unter gar keinen Umständen entgangen sein können. Der Aufsichtsrichter liess sich durch dieses Ergebnis der Beweisaufnahme aber nicht beeindrucken, er beantragte auch dieses Mal 1,6 Jahre Zuchthaus. Der Angeklagte wurde wegen erwiesener Unschuld freigesprochen, der Haftbefehl sofort aufgehoben und in der mündlichen Urteilsbegründung wurde zum Ausdruck gebracht, dass gegen den Hauptbelastungszeugen sofort ein Weineidsverfahren einzuleiten sei.

Sobald ich eine Möglichkeit zur Anwendung des § 51 RStGB sah, ordnete ich die fachärztliche Untersuchung des Beschuldigten an. Meistens bejahten die Ärzte zwar die strafrechtliche Verantwortlichkeit, gelegentlich aber fiel ihr Gutachten auch anders aus. So schöpfte ich einmal während einer Hauptverhandlung, in der ein schwerer Zersetzungsfall verhandelt wurde, Verdacht, ob der Angeklagte nicht auch in einem geistigen Ausnahmezustand gehandelt haben könne. Sein Verhalten in der M.V. seine Aussagen insbesondere bei der ausführlichen Vernehmung zur Person, wie auch die Unmittelbarkeit der ihn belastenden Äusserungen die sich garnicht in sein bisheriges Verhalten eingliedern liessen, brachten mich auf diesen Gedanken. Als ich diese Frage anschnitt, nahm der Aufsichtsrichter als Anklagevertreter entrüstet dagegen Stellung, es sei seiner Ansicht nach aber auch nichts ersichtlich, was darauf hinwiese, er widerspreche aufs Entschiedenste einer Aussetzung, die nur eine Verzögerung des Verfahrens bedeuten könne. Nach Beratung mit den Beisitzern verkündete ich den Beschluss, dass die Hauptverhandlung ausgesetzt werde zur Einholung eines fachärztlichen Gutachtens über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten. Der Aufsichtsrichter war hierüber aufs Höchste erregt und liess mir die Akten wieder vorlegen mit dem Ersuchen, den Aussetzungsbeschluss auch schriftlich zu begründen. Das geschah so spezifiziert wie möglich. Nach einigen Wochen kamen die Akten aus Kopenhagen zurück, die Voraussetzungen des § 51 seien in vollem Umfange gegeben, der Angeklagte könne für die unter Anklage gestellten Äusserungen nicht haftbar gemacht werden. Damit war der Fall entschieden, das Verfahren wurde durch Beschluss eingestellt und der Angeklagte blieb vor der sonst unvermeidlichen Zuchthausstrafe bewahrt.

In einem anderen Fall enthielt der Tatbericht so erdrückendes Belastungsmaterial, dass der Beschuldigte, der wochenlang in geradezu besessener Form auf den Krieg und die politischen und militärischen Führer geschimpft hatte, seinem Schicksal nicht entgehen konnte, falls nicht seine Kameraden Recht behielten! Sie hatten übereinstimmend ausgesagt, sie hätten den Beschuldigten immer sehr geschätzt und sich all die Wochen immer wieder vor der Anzeige gescheut, da er ihrer Ansicht nach wegen seiner hochgradigen Nervosität für sein Tun nicht verantwortlich gemacht werden könne. Ich ordnete als erstes eine Untersuchung an, das ärztliche Gutachten sprach sich aber wider alle Erwartung gegen eine Anwendung des § 51 aus und so wurde das unvermeidlichgewordene Todesurteil gefällt. Der Disziplinarvorgesetzte hatte der Ehefrau des Verurteilten in sehr anzuerkennender Weise über das Vorgekommene berichtet, Sie schrieb mir daraufhin in einem persönlichen Brief, sie sahe völlig ein, dass das Gericht bei der gegebenen Sachlage seine Pflicht tun müsse, sie bäte mich aber, zu prüfen, ob ihr Mann wirklich für seine Taten haftbar gemacht werden könne. Im 1. Weltkrieg sei er wegen seiner hochgradigen Nervosität als dienstunfähig ausgemustert worden. Ihre Ehe sei ein ständiger Kampf um ihren Mann gewesen, er habe sie über alles geliebt und so sei es unter ihrem Einfluss im allgemeinen ganz gut gegangen, sobald er aber alleine und sich selbst überlassen gewesen sei, hätte er sich noch ein jedes Mal vergessen. Ich erwiderte ihr, dass auf meine Veranlassung bereits ein psychiatrisches Gutachten eingeholt sei, von dieser Seite aus könnte das Schicksal also nicht mehr angewendet werden, ich würde ihren Brief aber weiterleiten, damit er im Rahmen des Betätigungsverfahren berücksichtigt werden könne. Es gelang mir, fermündlich den Admiralstabsrichter Rudolphi im OKM persönlich vom dem Inhalt des Briefes zu unterrichten, meine Bemühungen aber waren erfolglos, ich erfuhr, dass das Urteil inzwischen bereits bestätigt war. Da ich das Ende des Krieges jeden Tag erwartete, instruierte ich meinen Inspektor, mir das evtl. eingehende Bestätigungsschreiben unter keinen Umständen vorzulegen. Ich war entschlossen, die Vollstreckung des Urteils auf jeden Fall zu unterbinden. Es ist auch nicht mehr vollstreckt worden, der Verurteilte wurde auf meine Anordnung

noch am Tage der Kapitulation freigelassen und sofort über die Grenze abgeschoben.

Ausser diesen Zersetzungssachen stellten Wachverfehlungen, z.T. sehr umfangreiche Diebstähle und Fahnenfluchtsfälle das Hauptkontingent der zu bearbeitenden Akten. Dabei war die gerichtliche Ahndung der Wachverfehlungen meist(?) nur von sehr relativem Wert, worüber ich dem Gerichtsherrn in Bergen bereits einmal sehr ausführlich Vortrag gehalten hatte. Der ursprüngliche Wille des Gesetztes war es, eine Verletzung der Postenpflichten nur dann zum Verbrechen zu stempeln, wenn ein konkreter erheblicher Nachteil eingetreten war. Nachdem die Rechtsprechung unter Billigung der Literatur in seit langem feststehender, nicht mehr umzustossender Praxis dazu übergegangen war, schon die Möglichkeit eines solchen Nachteils, mithin bereits eine abstrakte Gefährdung genügen zu lassen, war das Gebiet der verbrecherischen Wachverfehlungen ins Masslose erweitert. Ein Posten wird aufgestellt, um eine drohende Gefahr zu bannen, verletzt er seine Postenpflicht, so tritt daher nach dem Grundsatz des § (?) die Gefahr in den Vordergrund, damit war aber grundsätzlich jede Verletzung der Postenpflichten zu einem Verbrechen der Wachverfehlung geworden. Trotzdem aber wurde die disziplinarische Erledigung der Wachverfehlungen auch weiterhin stillschweigend geduldet, schon wegen der sonst unvermeidlichen Arbeitsüberbelastung aller Gerichte. So traf also die Entscheidung, ob kriminelle Strafe oder nicht, nicht das Gericht, sondern der Disziplinarvorgesetzte, ohne dass er sich dabei wegen Unterdrückung einer Straftat in Gefahr brachte. Tatsächlich war in jedem Stadium des Krieges die Zahl der gerichtlich verfolgten Wachverfehlungen im Verhältnis zu den disziplinarisch oder den gar unter der Hand erledigten Wachverfehlungen sehr gering. Im Dienst an Bord hat so mancher Vorgesetzter aus bester Absicht keinen Tatbericht gegen einen schlafenden Posten eingereicht, weil er wusste, der Mann war durch den dauernden Wachdienst überanstrengt und übermüdet. Die Kehrseite dessen trat aber dann zu Tag, wenn sich in einer Hauptverhandlung ein Angeklagter dann damit verteidigte, sondern viele Kameraden an Bord hätten auf Wache ebenfalls geschlafen und seien dafür garnicht, oder doch nur disziplinarisch bestraft worden. War eine Wachverfehlung aber erst einmal anhängig, so war es schwer, die Gerichtsherren noch dazu zu bewegen, das

Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen (was möglich war, wenn die Schuld des Täters gering und die Folge der Tat unbedeutend war) und selbst eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Im Normalfall endete das Verfahren dann mit einem Urteil. Immerhin wurde in Aarhus bei Wachverfehlungen dann verhältnismässig oft geschärfter Arrest als Strafe verhängt, in schwerer liegenden Fällen steigerten sich die Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis. Nur ein Fall fiel ganz aus dem Rahmen des üblichen.

Ein Vorpostenboot, das in regelmässigem Turnus (?) jeweils mehrere Tage vor Sonderburg auf Position zu liegen hatte, war mehrfach schon nach kurzer Zeit in den Hafen von Augustenburg eingelaufen, ohne dienstliche Veranlassung und ohne Meldung hierüber zu erstatten. Der Kommandant, ein Obersteuermann, hatte sich tage- und nächtelang in Gesellschaft von Frauen in der Stadt herumgetrieben und dabei dauernd unter Alkohol gestanden. Er war in der Hauptverhandlung voll geständig. In meinem Plaidoyer brachte ich zum Ausdruck, dass in diesem Fall die Todesstrafe sehr nahe läge, nur mit Rücksicht auf die bisherige gute Führung des Angeklagten könne ich mich zu dem verhältnismässig milden Strafantrag von 3 Jahren Zuchthaus entschliessen. Der Aufsichtsrichter verurteilte zu einem Jahr Gefängnis. Das Urteil wurde aufgehoben und später auf eine empfindliche Zuchthausstrafe erkannt.

Ein zweiter Fall, in dem der Aufsichtsrichter in noch krasserer Weise von meinem Strafanträgen abwich, lieferten geradezu ein Schulbeispiel für die erheblich (?) verschiedenartige Behandlung von Offizieren und Mannschaften. Eines Tages wurden durch Sprengstoffattentate umfangreiche Zerstörungen in der Hauptgeschäftsstrasse von Aarhus angerichtet. Zwei deutsche Offiziere wurden durch die deutsche Polizei dabei getroffen, wie sie Auslagen aus den zerstrümmerten Fensterscheiben herausholten und auf die Strasse geschleuderte Sachen mitnahmen, alles zu einem sicheren Versteck brachten und dann weiter plünderten. Schnell hatte sich dies in der ganzen Stadt herumgesprochen, sogar die dänischen Zeitungen schrieben, deutsche Offiziere hätten geplündert. Die Angeklagten behaupteten, sich infolge Trunkenheit an nichts erinnern zu können. Es war offensichtlich, dass sie die Unwahrheit sagten, alle Umstände sprachen gegen sie, in Anlehnung an die sonst wegen Plünderens verhängten Strafen und mit Rücksicht auf die ganz besonders schwerwiegenden Umstände dieses Falles beantragte ich Strafen von 3, bzw. 6 Jahren Zuchthaus und Rangverlust. Beide Angeklagten wurden zu je einem Jahr Gefängnis und

und Rangverlust verurteilt, und zwar der eine wegen Plünderns und der andere wegen Plünderns im Zustand der Volltrunkenheit (§ 330 a RStGB). Niemand, auch keine Offiziere in Aarhus konnten es verstehen, dass in diesem Plünderungsfall, der in dänischen Kreisen berechtigtes Aufsehen erregt und dem deutschen Ansehen schwer geschadet hatte, nur eine Strafe verhängt worden war, die ein Soldat schon für den Diebstahl von einem Paar Handschuhe bekam. Dies durfte aber dem Gerichtsherrn nicht verborgen bleiben. Persönlichen Vortrag halten konnte ich ihm nicht, so brachte ich bei der Mittagstafel das Gespräch auf diesen Fall, nach meiner Ansicht zersetzte ein solches Urteil die Disziplin der Gruppe mehr als die schwerwiegenste politische Äusserung. Der Admiral lehnte die Bestätigung des Urteils ab und kritisierte es als wehrkraftzersetzend! Eine Bemerkung, die auf Vorstellung des Aufsichtsrichters aber wieder aus den Akten entfernt wurde (unleserlich) Das Urteil wurde aufgehoben. Zu einer neuen Hauptverhandlung ist es infolge der Kapitulation nicht mehr gekommen.

Noch ein Diebstahlsfall sei erwähnt, und zwar um deswillen, weil er Gegenstand grundsätzlicher, rechtlicher Auseinandersetzungen war. Ein Soldat hatte, als er von Norwegen nach Estland abkommandiert wurde, aus Kammerbeständen heimlich eine Schlafdecke mitgenommen. Er bestritt, jemals die Absicht gehabt zu haben, sich diese Decke anzueignen, habe sie vielmehr nur dienstlich benutzen wollen. Während eines Urlaubs hätte er sonst Gelegenheit genug gehabt, sie mit nach Hause zu nehmen, tatsächlich hatte er sie aber währenddessen in der Unterkunft in Estland zurückgelassen. Dem Aufsichtsrichter trug ich diesen Fall vor und gab ihm eine einzusehende rechtliche Begründung für meine Auffassung, dass in diesem Fall eine Aneignungsabsicht nicht nachzuweisen sei, der Fall aber eingestellt und durch die Truppe disziplinarisch erledigt werden müsse. Er liess sich aber nicht überzeugen, sonder verlangte gerichtliche Bestrafung. Da unter diesen Umständen ein Einstellungsbeschluss doch nicht bestätigt worden wäre, blieb mir nichts übrig, als Anklage zu erheben und dann zu versuchen, in der Hauptverhandlung das Gericht von der Notwendigkeit eines Freispruchs zu überzeugen. Immer wieder brachte ich gegenüber dem Kameraden, der diesen Fall abzuurteilen hatte, das Gespräch auf die entschädende Rechtsfrage. Er hatte derartige Fälle bisher aber immer als Diebstähle gewertet

T
T

Institut für
Militärarchiv

und war nicht gewillt, jetzt von dieser Praxis abzugehen. Erst am Vorabend der Hauptverhandlung habe ich ihn nach stundenlanger erregter Diskussion von der Richtigkeit meiner Rechtsauffassung überzeugt. Der Angeklagte wurde am nächsten Tage gemäss meinem Antrag freigesprochen. Das Urteil wurde bestätigt, nachdem sich nun auch der Aufsichtsrichter eines Besseren hatte belehren lassen. In einer bald danach stattfindenden Hauptverhandlung, die einen ähnlichen Fall zum Gegenstand hatte, sprach er entgegen seiner bisherigen Praxis ebenfalls frei.

Von der Unzahl der laufenden Fahnenfluchtsfälle wurde nur ein ganz geringer Bruchteil durch Hauptverhandlung abgeschlossen. In den seltensten Fällen ist es gelungen, die Flüchtigen zu stellen, die dänische Bevölkerung liess sie bereitwillig untertauchen und die Nähe der schwedischen Küste brachte sie schnell in Sicherheit. Bemerkenswert ist, dass in einheitlicher Gerichtspraxis der noch so bestimmte Ruf des OKM nach Todesurteilen im allgemeinen ungehört verhallte, von einigen Ausnahmen abgesehen sind nur Zuchthausstrafen, z.T. sogar von verhältnismässig kurzer Dauer, vorhängt worden. Ein besonders interessanter Fall sei abschliessen kurz angeführt.

Gegen einen holländischen Freiwilligen hatte ich Anklage wegen Fahnenflucht erhoben. Da ersich innerhalb von 24 Stunden freiwillig wieder gestellt hatte, kam auf jeden Fall nur eine Gefängnisstrafe in Betracht. Dieses jedoch erschien mir sicher, als die Hauptverhandlung begann. Im Laufe der Beweisaufnahme wurde es mir aber zweifelhaft, ob der Angeklagte tatsächlich überhaupt schon den festen Vorsatz gehabt hatte, sich für dauernd von der Gruppe zu entfernen. Da er persönlich auch einen guten Eindruck machte, so legte ich in einem ausführlichen Plaidoyer dar, dass nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" nur eine unerlaubte Entfernung nachweisbar sei, diese aber liege unter der tatbeständsmässigen Frist von einem Kalendertag, also sei der Angeklagte freizulassen und nur disziplinarisch zu bestrafen. Der Aufsichtsrichter als Verhandlungsleiter setzte aus, um neue Belastungszeugen zu laden. Nach erneuter eingehender Hauptverhandlung die meinen Standpunkt nur bestätigte, beantrage ich wieder Freispruch, in welchem Sinne dann auch entschieden wurde.

Nicht allein in dieser Sache ist es passiert, dass der Verteidiger in seinem Plaidoyer meinte, nach den Ausführungen des Anklagevertreters bliebe ihm kaum noch etwas zu sagen übrig. Oft ist es vorgekommen, dass die Angeklagten nach der Hauptverhandlung zu mir kamen und sich bei mir als ihrem Verteidiger bedankten.
..... unleserlich
..... unleserlich
.....

Mich bemüht, das was für den Angeklagten sprach ebenso heraus-
zuarbeiten, wie das, was ihn belastete. Empfindliche Strafe ge-
gen den wirklich kriminellen Täter, Wachsicht dort, wo sie am
Platze ist! "Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich
endlich zum Verbrecher." Meist Goethe im Faust den Kanzler spre-
chen, neben diesen Verantwortun-sswillen selbst für die schwerste
Strafe aber sollte stehen die Seelenkraft des Richters zu einem
verzeihenden, gütigen Lächeln!

Lübeck, den 22. Februar 1945

M. G. ...

Institut für Zeitgeschichte

Mich bemüht, das was für den Angeklagten sprach ebenso herauszuarbeiten, wie das, was ihn belastete. Empfindliche Strafe gegen den wirklich kriminellen Täter, Nachsicht dort, wo sie an Platze ist! "Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher" lässt Goethe im Faust den Kanzler sprechen, neben diesen Verantwortungswillen selbst für die schwerste Strafe aber sollte stehn die Seelenkraft des Richters zu einem verzeihenden, gütigem Lächeln!

Lübeck, den 22. Februar 1946

(Signatur)